



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
7. September 1951.

Nr. 3775.

I. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 725 vom 24. Februar 1950 vom einstimmigen Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung Kleinlützel vom 30. Dezember 1949 betreffend den Ausbau und die Umleitung der Durchgangsstrasse nach Projekt Salzmann Vormerkung genommen. Nachträglich hat es sich herausgestellt, dass das Umleitungsprojekt als Bestandteil eines speziellen Bebauungsplanes das Bauplanverfahren passiert hatte. Eine von Herrn Direktor Tschumi eingereichte Einsprache wurde vor der Gemeindeversammlung vom 30. Dezember 1949 zurückgezogen, sodass diese über keine Einwendungen seitens Privater zu befinden hatte. Ebenso wurde gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeinde keine Beschwerde erhoben, sodass der betreffende Bebauungsplan, der den anerkannten Planungsinteressen entspricht, durch den Regierungsrat genehmigt und rechtskräftig erklärt werden kann.

II. Es wird deshalb

beschlossen:

Dem von der Einwohnergemeinde Kleinlützel am 30. Dezember 1949 beschlossenen speziellen Bebauungsplan wird die regierungsrätliche Genehmigung erteilt.

Ausfertigungskosten	Fr. 2.-
Genehmigungstaxe	Fr. 10.-
Publikationskosten	<u>Fr. 14.-</u>
<u>Total</u>	Fr. 26.-. =====

(Staatskanzlei Nr. 1081 N.N.).

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (3). Rubr. 78.2.4.
Kant. Tiefbauamt (2), mit 1 genehmigtem Bebauungsplan.
Kant. Hochbauamt, mit 1 genehmigtem Bebauungsplan.
Kreisbauamt Dornach, mit 1 genehmigtem Bebauungsplan.
Finanzverwaltung (2).
Einwohnergemeinde Kleinlützel, mit 1 genehmigtem Bebauungsplan.
Amtsblatt (Dispositiv).